

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RELE GmbH

Geltungsbereich und Anwendung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der RELE GmbH (nachfolgend "RELE") und dem Kunden, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Die vorliegenden AGB sind für die RELE und den Kunden verbindlich, sofern sie RELE in der Offerte, der Auftragsbestätigung oder einem separaten Vertrag als anwendbar erklärt oder darauf verweist und der Kunde gestützt darauf die Leistungen der RELE in Anspruch nimmt. Die AGB sind diesfalls integrierender Bestandteil einer Offerte, einer Auftragsbestätigung oder eines Vertrags. Sie gelten nachrangig zu speziellen Bedingungen in einer Offerte, einer Auftragsbestätigung oder in einem Vertrag. Die in den vorliegenden AGB geregelten Punkte gehen in der Rangordnung den allfällig vereinbarten SIA Ordnungen (insbesondere z.B. 108/103/102/118) vor, welche ihrerseits dem OR vorgehen.

Die vorliegenden AGB können auf der Website der RELE heruntergeladen werden oder jederzeit per Mail angefordert werden. Massgebend ist immer die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses publizierte Ausgabe der AGB auf der Website der RELE.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, Einkaufs-, Bestellbedingungen und dergleichen gelten nur soweit, als sie von der RELE ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Statt einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

Angebot der RELE

Die angebotenen Leistungen und Lieferungen (nachfolgend "L&L") von RELE, sowie die Lieferzeit, die Ausführungsstermine, die Preise und allfällige Preisanpassungsmöglichkeiten sind in der Regel in der Offerte oder im Vertrag festgehalten.

Das Angebot ist während der von der RELE in der Offerte genannten Frist verbindlich. Nachgewiesene nachträgliche Materialpreisanpassungen durch Lieferanten bleiben ausdrücklich vorbehalten und gehen zu Lasten des Kunden. Enthält das Angebot keine andere Frist, bleibt die RELE ab dem Datum der Ausstellung der Offerte während einem Monat an das Angebot gebunden. Bei verspäteter Annahme des Angebots durch den Kunden (massgebend ist der Eingang der unterzeichneten Offerte durch den Kunden) ist RELE in keiner Weise an das Angebot gebunden.

Schriftlichkeitsvorbehalt

Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen zwischen den Parteien, mit denen Abweichungen zum Vertrag geregelt werden, bedürfen in der Regel der Schriftform, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung oder der rechtserheblichen Erklärung ermöglicht. Sie gelten erst dann als gültig zustande gekommen, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.

Umfang von L&L

Die Details zu den L&L sind in der Offerte oder im Vertrag festgehalten. Mehrleistungen können nach vorgängiger schriftlicher Vereinbarung ausgeführt und in Rechnung gestellt werden. Bei Inspektionen, Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten beschafft RELE das erforderliche Material und stellt dies dem Kunden zu den effektiven Kosten in Rechnung. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er bei Inspektionen, Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten für Materialkosten bis CHF 10'000.00 keine vorgängige Zustimmungserklärung zur Materialbeschaffung abgeben muss.

Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt der RELE alle notwendigen Informationen und technische Dokumentationen zu Anlagen, Installationen, Zufahrtsstrassen, Eigentumsverhältnissen und zu erforderlichen Bewilligungen unaufgefordert, spätestens aber innert 20 Tagen nach erster Aufforderung hin, in geeigneter oder vereinbarter Form zur Verfügung.

Der Kunde weist die RELE auf besondere technische Voraussetzungen und ortsspezifische Vorschriften und Normen hin.

Er sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die Arbeiten ohne Behinderungen durchgeführt werden können und schliesst die erforderlichen Versicherungen ab und holt die erforderlichen Bewilligungen ein. Der Kunde schliesst für die Zeit der Ausführung die folgenden Versicherungen ab:

- eine (Bauwesen- und) Montageversicherung, welche die Leistungen der Planer und Lieferanten einschliesst;
- eine Bauherrenhaftpflichtversicherung.

Die RELE ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit ihrer Mitarbeiter nicht gewährleistet ist, der Versicherungsschutz ungenügend ist oder die erforderlichen Bewilligungen fehlen. Diesfalls kann die RELE für Terminverzögerungen nicht haftbar gemacht werden und der RELE steht grundsätzlich der vollständige vereinbarte Werklohn zu. Gestützt darauf anfallende Mehrkosten hat der Kunde vollständig der RELE zu ersetzen.

Termine

Angaben zu den Terminen sind unverbindliche Schätzungen, es sei denn, sie wurden im Vertrag ausdrücklich schriftlich mit dem Zusatz "verbindlich" zugesichert. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist die RELE von der Einhaltung der verbindlichen Termine entbunden.

Nimmt der Kunde die L&L der RELE nicht termingerecht an, so ist RELE berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 10 Kalendertagen zu setzen. Läuft diese Nachfrist ab, ohne dass der Kunde die L&L angenommen hat, ist RELE berechtigt, auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Soweit die RELE Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, das Material in einem Lager oder auf einem Lagerplatz auf Gefahr und Kosten des Kunden unterzubringen oder gerichtlich hinterlegen zu lassen.

Verzögern sich die L&L aus einem von der RELE zu vertretenden Umstand und können die verbindlichen Termine nicht eingehalten werden, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der RELE zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche auf den bei Vertragsabschluss von RELE vorhersehbaren direkten Schaden, maximal jedoch auf 5% der Vertragssumme. In Bezug auf Folgeschäden gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter dem Titel "Haftung".

Treten nicht durch die RELE zu vertretende Hinderungsgründe ein, so erstrecken sich die verbindlichen Termine angemessen. Hinderungsgründe sind z.B.:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten gestattet keinen rechtzeitigen Ausführungsbeginn;
- falls notwendige Vorarbeiten oder Lieferungen mangelhaft oder ausgeblieben sind;
- Lieferanten Lieferverzögerungen haben;
- der Kunde die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen, Bewilligungen oder Berechtigungen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zur Verfügung stellt;
- Zahlungsverzögerungen seitens des Kunden;
- unvorhergesehene Hindernisse ausserhalb des Verantwortungsbereichs der RELE, wie höhere Gewalt, Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Aussperrung, Pandemien, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, verspätete oder fehlerhafte

Zulieferung, schlechter Baugrund oder Materialdefekte (Aufzählung ist nicht abschliessend).

Montage/Sicherheit

Die Installationen von RELE werden nach anerkannten technischen Standards durchgeführt. Dies umfasst die Einhaltung relevanter technischer Normen und Sicherheitsvorschriften.

Inspektionen, Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten

RELE führt die Arbeiten je nach Vereinbarung in eigenen Werkstätten oder beim Kunden durch. Der Kunde gewährt den erforderlichen Zugang und stellt geeignete Werkstätten zur Verfügung. Die Arbeitskräfte, die RELE zur Verfügung gestellt werden, haben den Anweisungen von RELE zu folgen; stehen aber in keinem Arbeitsverhältnis zur RELE. Ersatzteile, die im Rahmen von Arbeiten ausgetauscht werden, bleiben im Eigentum des Kunden und müssen durch den Kunden auf eigene Rechnung entsorgt werden.

Zahlungsbedingungen

Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung kann RELE Vorschusszahlungen (bis 100% der Vertragssumme) oder Akontozahlungen verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist für die Vorschuss-, Akonto- und Schlussrechnungen 30 Tage netto, d.h. ohne Skonto, ab Rechnungsdatum (Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR). Der Kunde darf Zahlungen nicht zurückhalten oder kürzen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags oder die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Kunden nicht, Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen. Dem Kunden ist es untersagt, eine behauptete Gegenforderung zur Verrechnung zu bringen. Ebenso wenig wird der Kunde von seiner Zahlungspflicht befreit, wenn er geltend macht, anderweitige Ansprüche (insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen) gegenüber der RELE zu besitzen. Mit Eintritt des Verfalltags tritt ohne vorgängige Mahnung der Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 6% berechnet. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht kann RELE auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen, statt dessen aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. In jedem Fall darf RELE bei Zahlungsverzug die Arbeit unter Berufung auf die "Einrede des nicht erfüllten Vertrages" (Art. 82 OR) einstellen, auch wenn verbindliche Termine vereinbart wurden.

Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Bescheinigungen etc. gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten L&L erhoben werden.

Gefahrtragung

Der Transport (inklusive Verpackung) erfolgt in jedem Fall auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Besondere Wünsche bzw. Anforderungen für den Transport oder die Versicherung sind durch den Kunden rechtzeitig mitzuteilen und gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten für Transport, Verpackung und Lagerung trägt der Kunde. Der Kunde trägt das Risiko für Beschädigungen während des Transports und der Arbeiten, es sei denn, diese sind durch grobes Verschulden von RELE verursacht worden.

Haftung

RELE haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die RELE bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft 1/4 der Vertragssumme. Fehlerhafte Leistungen werden durch Nachbesserung korrigiert, sofern nicht übermässige Kosten entstehen. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht und das Recht auf Minderung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Waren, Werke und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von RELE. Die von

RELE dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Projekte, Zeichnungen, Pläne, Programme usw., bleiben im Eigentum der RELE. Sie dürfen Dritten, insbesondere den Mitbewerbern, ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der RELE nicht zugänglich gemacht werden.

Mängelrügen und Verjährung

Offensichtliche Mängel müssen durch den Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der Lieferung bzw. Abnahme schriftlich gemeldet werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Soweit weitergehend richten sich die Pflichten im Zusammenhang mit Mängelrügen nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Die Ansprüche des Kunden aus werkvertraglicher oder kaufrechtlicher Sachgewährleistung verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der gemeinsamen Abnahme oder nach der Ingebrauchnahme durch den Kunden.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen RELE und dem Kunden unterstehen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz von RELE. RELE ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz/Wohnsitz zu belangen.